

1 Leistungsumfang und Preise

1.1 Leistungsumfang: In Kooperation mit einem akkreditierten Trinkwasserlabor realisiert METRONA entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Servicepaket zur Trinkwasserbeprobung für die Legionellenprüfung.

Das Servicepaket für diesen Einzelauftrag umfasst:

- Festlegung des Termins der Beprobung und Terminbekanntgabe an Nutzer
- Organisation der Durchführung der Probenahme aus den vorgegebenen Probenahmestellen der Trinkwasserinstallation mit qualifizierten, zertifizierten und beauftragten Probennehmern des Labors
- Protokollierung der Probenahmen (u.a. der Wassertemperatur)
- Frist- und fachgerechte Logistik der Proben
- Analyse auf Legionella spec. durch ein akkreditiertes Trinkwasserlabor gemäß der gesetzlichen Vorschriften
- Archivierung der Laborbefunde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Datenschutzbestimmungen
- bei Grenzwertüberschreitung fristgerechte Übermittlung der Ergebnisse an das zuständige Gesundheitsamt. Die Übermittlung an die Nutzer gehört nicht zum Leistungsumfang.
- gegebenenfalls notwendige Teilbeprobungen, bis die orientierende Untersuchung/Nachuntersuchung nach den gesetzlichen Vorgaben abgeschlossen ist
- Erinnerungsservice nach 3 Jahren für die nächste Trinkwasserbeprobung und unverbindliche Angebotsübermittlung zur Durchführung

1.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber liefert nach der Auftragserteilung alle anlagentechnischen Informationen zur Trinkwasserinstallation, die für die Abwicklung der Probenahme erforderlich sind. Die Angabe der Informationen erfolgt auf Basis der von METRONA zur Verfügung gestellten Unterlagen im Anschluss an die Auftragserteilung. Grundlage dieser Informationen sind die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sowie die zugehörigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen des akkreditierten Trinkwasserlabors.

Der Auftraggeber benennt die Probenahmestellen für die Untersuchung – sowohl für die orientierende als auch für weitergehende Nachuntersuchungen – bei Auftragserteilung. Die Anzahl der benötigten Probenahmestellen ist abhängig von der Anzahl der Warmwassersteigstränge. Die genaue Festlegung erfolgt nach Begehung der Liegenschaft durch einen vom Auftraggeber beauftragten anlagenkundigen Fachmann, z.B. bei Installation der Probenahmehähne und insbesondere bei Nachuntersuchungen aufgrund Legionellenbefall.

Der Auftraggeber stellt zu dem durch den Probenehmer benannten Probenahmetermin sicher, dass alle Probenahmestellen zugänglich und in einem technischen Zustand sind, der eine Probenahme gewährleistet. Hierzu gehören im Besonderen spezielle Probenahmearmaturen am Warmwasserbereiter, wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Wird der vereinbarte Termin zur Probenahme durch den Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin abgesagt, so sind METRONA bzw. der Kooperationspartner berechtigt, für diesen entfallenen Termin einen pauschalierten Schadensersatz (Ausfallpauschale) auf Basis der von BRUNATA-METRONA zuvor verbindlich mitgeteilten Konditionen zu verlangen. Dem Auftraggeber steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Kann die Probenahme ohne Verschulden von METRONA bzw. des Kooperationspartners nicht vollständig am festgelegten Termin abgeschlossen werden, ist METRONA berechtigt, die erbrachten Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Ein weiterer Beprobungstermin wird zusätzlich berechnet.

1.3 Für ihre Leistungen berechnet METRONA Entgelte auf Basis der mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise. Grundlage der Berechnung sind die tatsächlich in der Liegenschaft vorhandenen und festgelegten Probenahmestellen sowie die beauftragte Leistung. Notwendige Teilbeprobungen werden zu den gleichen Konditionen abgerechnet wie die orientierende Beprobung. Darüber hinausgehende Leistungen werden separat vereinbart und abgerechnet.

2 Eigentumsrechte und Lagerung von Proben

2.1 Die Proben gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit dies notwendig ist, um den Auftrag auszuführen. Der Auftragnehmer ist daher nicht verpflichtet, die Proben über die vereinbarte Leistung hinaus zu lagern oder zu kühlen.

2.2 Der Auftragnehmer ist nach Abschluss der Analysearbeiten verpflichtet und berechtigt, die Proben zu entsorgen.

3 Haftung

3.1 METRONA und der Kooperationspartner überprüfen nicht die Einrichtung zur Warmwasserbereitung und haften daher nicht für die Folgen der Verwendung nicht vorschriftsmäßiger, ungeeigneter, nicht einwandfrei funktionsfähiger oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Trinkwasser-Abnahmestellen.

3.2 Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von METRONA oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften.

3.3 METRONA haftet nur für Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich von METRONA liegen.

3.4 Etwaige Ansprüche gegen METRONA verjähren mit einer Frist von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in § 309 Ziffer 7 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Rechnungen von METRONA sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht inkassoberechtigt.

4.2 Im Verzugsfalle (30 Tage nach Fälligkeit) kann METRONA Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

4.3 Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von METRONA ist der Auftraggeber auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5 Datenschutz

METRONA verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten. Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt METRONA nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

METRONA verwendet diese Daten, um mit dem Auftraggeber einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Sofern erforderlich, gibt METRONA personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an externe Dienstleister weiter (z.B. für Servicedienstleistungen). Im Übrigen verwendet METRONA personenbezogene Daten ohne eine vom Auftraggeber gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- den eigenen geschäftlichen Interessen
- zur Beratung und Betreuung der Kunden zur bedarfsgerechten Gestaltung der Produkte und Dienstleistungen
- für Werbung per Post

Der Auftraggeber kann der Verwendung seiner Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an METRONA:

METRONA GmbH & Co. KG, Aidenbachstraße 40, 81379 München Telefon: 089 78595-0 oder E-Mail: werbewiderspruch@metrona-muenchen.de.

6 Aufbewahrung

METRONA bewahrt die Daten und Laborbefunde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Es gelten vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon ganz oder teilweise abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn METRONA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

7.2 Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen und zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für METRONA berechtigt.

7.3 Um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ist METRONA berechtigt, Dritte zu beauftragen.

7.4 Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser METRONA auf Wunsch seine Vertretungsberechtigung nach.

7.5 METRONA behält sich vor, die Regelungen dieser AGB zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Triftige Gründe sind eine geänderte Rechtslage oder höchstgerichtliche Rechtsprechung, technische Änderungen oder Weiterentwicklungen sowie Regelungslücken in den AGB. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen. Die Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen (beginnend nach Zugang der Änderungsmitteilung) in Textform widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang bei METRONA. METRONA weist den Auftraggeber in der Änderungsankündigung auf Fristen sowie auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung ausdrücklich hin.

7.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

7.7 Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von METRONA (München) für alle Ansprüche vereinbart, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

7.8 Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vertragsbeziehung entstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dass dadurch zwingende anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung oder Beauftragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.

8. Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

METRONA nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren einer Verbraucher-schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

München, Stand 11/2020